



Brüssel, den 19. Juni 2023
(OR. en)

10481/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0107(COD)**

CODEC 1092
CYBER 155
COPEN 204
JAI 829
DROIPEN 92
ENFOPOL 291
TELECOM 194
EJUSTICE 24
MI 510
DATAPROTECT 163

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. April 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 und Artikel 62 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Juli 2018 abgegeben².
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 6. November 2019 seine Stellungnahme abgegeben³.

¹ Dok. 8115/18 + ADD 1 und ADD 2.

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 88.

³ ABl. C 32 vom 31.1.2020, S. 11.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 3/23 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 10311/23.